

Rechtsverordnung
des Landratsamtes Lörrach zum Schutz des Grundwassers
im Einzugsbereich der Trinkwasserbrunnen I – IV
der Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 19.02.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. S. 1695), des § 24 Abs. 1 und des § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01.07.1988 (GBl. S. 269), zuletzt geändert am 13.11.1995 (GBl. S. 773), wird verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der folgenden Trinkwasserfassungen der Stadt Rheinfelden ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

a) Tiefbrunnen I	Lgb.-Nr. 4284,	Gemarkung Rheinfelden
b) Tiefbrunnen II	Lgb.-Nr. 4375,	Gemarkung Rheinfelden
c) Tiefbrunnen III	Lgb.-Nr. 4236,	Gemarkung Rheinfelden
d) Tiefbrunnen IV	Lgb.-Nr. 2524/1,	Gemarkung Herten.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III B und III A), in die engeren Schutzzonen (Zone II) und in die Fassungsgebiete (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet liegt auf den Gemarkungen Rheinfelden, Herten, Degerfelden, Minseln, Eichsel, Adelhausen, Wyhlen, Inzlingen, Lörrach und Brombach und hat folgenden Umfang:

Die Zone III B umfasst folgende Flächen:

- a) Die gesamten Grundstücksflächen von Adelhausen und Eichsel
- b) auf Gemarkung Minseln
Den westlichen Teil der Gemarkung. Die Grenze verläuft entlang des Reggerweges, des Rankenweges, der Wiesentalstraße und der Schloßstraße durch die Gewanne Unterer Regger, Oberer Regger, Affenberg, Reggerhalde, Sgristacker, Roter Letten, Wüstmatten, Haselacker, Lenzerhalde, Fuchsgrube, Steinler, Stöck, Oberer Steinler, Birk, Hinter den Reben und Bleich. Sie schließt im Norden an die Gemarkung Adelhausen und im Süden an die Gemarkung Eichsel an.
- c) auf Gemarkung Degerfelden
Die gesamten nördlichen Gemarkungsflächen ab den Gewannen Neuacker, Mohrenplatz, Hugenwald, Eigen, Vorderer Rainstrick, Roggenstelle, Wüste, Wächter, Rheinhalde, Geisacker, Außerdorf, Am Nettenberg, Am Roten Weg, An der Rheinfelder Straße und Wolfsgraben bis an die Gemarkungsgrenzen von Adelhausen und Eichsel im Norden, Inzlingen im Westen und Rheinfelden im Osten.

- d) auf Gemarkung Herten
Die gesamten nördlichen Gemarkungsflächen ab den Gewannen Bromhalde, Burgreben, Alteberg, Steinacker, Neusetze, Unterer Emerk, Moos, Schärmatt, Silberbrunnen und dem Markhof bis an die Gemarkungsgrenzen von Wyhlen und Degerfelden.
- e) auf Gemarkung Rheinfeldern
Die Gemarkungsfläche nördlich der Beuggener Straße bis an die Gemarkungsgrenzen von Degerfelden im Westen und Eichsel im Norden. Im Osten verläuft die Grenze durch die Gewanne Hinter dem Weiher, Krebshalde, In der Wanne, Ritzenstil, Im Letten, Bubenschwill und Teile des Gemeinde Wald-Distr. I Nollinger Berg.
- f) auf Gemarkung Lörrach
Teile des Gemeinde Wald-Distr. VII Großer Wald (Flst.-Nr. 7417/1) sowie die Flurstücke Nr. 3168/1, 7419 und 26/2.
- g) auf Gemarkung Brombach
Das Grundstück Flst.-Nr. 1869/1 (Teil) im Gewinn Obere Bollhalden.
- h) auf Gemarkung Inzlingen
die östliche Gemarkungsfläche ab den Gewannen Moos, Buttenberg, Buttenberg-Langenhau, Buttenberg am Herrenweg, Ziegelhüttenhalden, Spitzacker, In der Breite, Berhalte, Rudishalten, Am Steinenweg, Rheinfelder Weg, Heimwinkel, Lähacker und Hegeler, bis zu der Gemarkungsgrenze Degerfelden und Lörrach im Norden und Wyhlen im Süden.
- i) auf Gemarkung Wyhlen
ganz oder teilweise die Gewanne Krumme Juchharten, Scheuernacker, Eichrütte, Pfarrwald Distr. Eich, Stelle, Mutmannshölzle, Leuengraben, Junkernhau und Leuengrabenmatt.

Die Zone III A umfasst folgende Flächen:

- a) auf Gemarkung Degerfelden
Die Flächen südlich der Schutzzone III B bis an die Gemarkungsgrenzen Hertens und Rheinfeldern.
- b) auf Gemarkung Hertens
das Gemarkungsgebiet, das begrenzt wird im Westen durch die Gemarkungsgrenze Wyhlen,
im Norden bzw. Nordwesten durch die Zone III B,
im Nordosten durch die Gemarkungsgrenze Degerfelden,
im Südwesten durch die Gemarkungsgrenze Rheinfeldern und die Zone II des Tiefbrunnens IV,
im Süden durch die Bundesstraße 34 sowie die Flurstücke 1650, 1652/2, 1653, 1660, 1661 und 1663 südlich der Bundesstraße 34.
- c) auf Gemarkung Rheinfeldern
Die Fläche zwischen den Gemarkungsgrenzen Degerfeldern und Hertens im Westen, der Bundesstraße 34 und Warmbacher Straße im Süden und der Beuggener Straße im Norden. Die Ostgrenze verläuft entlang der Vogteistraße, Ritterstraße,

Dürerstraße, Holbeinstraße, Römerstraße und anschließend durch die Gewanne Wichswasen, Untere Zielmatt, Auf dem Ruggen, Leimrütte, Spitzrütte und Am schmalen Weg.

- d) auf Gemarkung Wyhlen
ganz oder teilweise Grundstücke in den Gewannen Markfeld, Markmatten und Langmatt.

Die Zonen II umfassen ganz oder teilweise Grundstücke in folgenden Gewannen:

- a) auf Gemarkung Herten
Steinmatt, Fröschacker, Hogenacker, Obere Letten, Lichsen, Steinen und Kapellmatt.
- b) auf Gemarkung Rheinfeldern
Sandgrube, Witmatt, Im See, Kaibenbein, Lühse, Steckbodenrain, Auf dem Hübel, Zwischengraben, Unter der Steinmatt, Achtzehn Jaucharten, Hinter der Neumatt, Neumatt, See, Hinter den Stöcken, Unter den Stöcken, Obere Rütte, Mittlere Rütte, Am Hertener Weg und Ob dem Hertener Weg.

Die Zonen I umfassen ganz oder teilweise folgende Grundstücke:

- a) auf Gemarkung Herten
Flst.-Nr. 2522, 2524/1
- b) auf Gemarkung Rheinfeldern
Flst.-Nr. 4375, 4236, 4384

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtsplan Maßstab 1:10.000 (Plan Nr. 1.08) und den Lageplänen des Stadtbauamtes Rheinfeldern Maßstab 1 : 2.500 Nr. 1.09.01 – 1.09.17, in welchen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zonen II gelb und die Fassungsgebiete rot umrandet sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung mit Schutzgebietskarten liegen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden beim Landratsamt Lörrach – Amt für Wasserrecht und Bodenschutz -, öffentlich aus. Eine weitere Ausfertigung liegt beim Bürgermeisteramt Rheinfeldern aus. Außerdem sind bei den Bürgermeisterämtern Grenzach-Wyhlen, Inzlingen und Lörrach die Schutzgebietskarten für die jeweilige Gemarkung nebst Rechtsverordnung niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3
Schutz der weiteren Schutzzone

in der weiteren Schutzzone sind verboten:

(1) Zone III B

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang der oberirdischen Gewässer, sofern eine Abschwemmung in das Gewässer zu besorgen ist,
2. Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern,
3. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Spritzbrühe und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten außerhalb geeigneter Einrichtungen,
4. Lagern von Handelsdünger – ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk - außerhalb geeigneter Einrichtungen,
5. Lagern von Festmist und Siliergut außerhalb dichter Anlagen; ausgenommen sind Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Ausbringung auf angrenzende Flächen,
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft außerhalb von dichten Anlagen,
7. Verwendung von Kettenschmierstoffen für Motorsägen, die nicht biologisch schnell abbaubar und mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnet sind,
8. großflächige Umwandlung von Wald in eine nichtforstliche Nutzung,
9. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen,
10. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen; ausgenommen sind das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen,
11. Versickern und Versenken von Abwasser; ausgenommen ist das breitflächige Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser),
12. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau; ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle, wenn die Umweltverträglichkeit des Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden,
13. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau, wenn die Umweltverträglichkeit des aufbereiteten Materials nicht gewährleistet ist,

14. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdeten Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, bei Anlagen des Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs, Lärmschutzdämmen und sonstigen Aufschüttungen,
15. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen; ausgenommen sind:
 - Recyclinghöfe,
 - Kompostieranlagen für Grünabfall und Biomüll,
 - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlung bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben,
 - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub im Rahmen der Altlastensanierung,
 - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bau-schutt und Straßenaufbruch,
 - Deponien für unbelasteten Erdaushub,
16. Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen,
17. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen,
18. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben,
19. oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser erhalten bleibt,
20. Betreiben von Tontaubenschießanlagen, bei denen Bleischrot verwendet wird.

(2) Zone III A

1. Die in Zone III B genannten Handlungen,
2. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gär-saft mit einem Volumen von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Erkennung von Leckagen ausgestattet werden,
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.v. § 19 g Abs. 1 WHG; ausgenommen sind Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern folgende Volumina (Angaben in m³) nicht überschritten werden:

	oberirdische Anlagen	unterirdische Anlagen
WGK 3	10	1
WGK 2	100	40
WGK 1	unbegrenzt	1.000

WGK = Wassergefährdungsklasse

4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum befördern wassergefährdender Stoffe i.S.v. § 19 a WHG und § 25 a WG,
5. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen; ausgenommen sind die in Zone III B aufgeführten Ausnahmen, ohne die Deponien für unbelasteten Erdaushub,
6. Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen,
7. Anlegen von Friedhöfen; ausgenommen ist die Erweiterung vorhandener Friedhöfe, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften ausgeschlossen sind.
8. Erschließung von Grundwasser, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist,
9. Anlegen von Kiesgruben,
10. Untertageabbau von Bodenschätzen,
11. Motorsportveranstaltungen; ausgenommen sind Veranstaltungen der "Luftsportgruppe Herten" im bisherigen Umfang, sofern geeignete Schutzvorkehrungen im Einvernehmen mit dem Landratsamt getroffen werden,
12. Grundwasser- und Erdreich-Wärmepumpen,
13. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit sie nicht den Anforderungen des DVGW-Merkblattes W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" entsprechen.

§ 4

Schutz der engeren Schutzzonen

(1) In den engeren Schutzzonen – Zone II – sind verboten:

1. Die in den Zonen III B und III A genannten Handlungen,
2. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen das vorübergehende Lagern von Kalk,

3. Lagern von Festmist und Siliergut,
4. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft,
5. Errichten und Erweitern von Festmistanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften,
6. Errichten und Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen,
7. Beweidung; ausgenommen sind Standweiden bis zu einer Beweidungszeit von max. 1 Woche je Aufwuchs, sofern die Besatzdichte dem Futterangebot angepasst und eine Schädigung der Grasnarbe vermieden wird,
8. Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken,
9. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben,
10. Anlegen von Holznaßlagerplätzen,
11. Umgang mit wassergefährdeten Stoffen; ausgenommen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe der SchALVO,
12. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG; ausgenommen sind Anlagen zum Lagern druckverflüssigter Gase der Wassergefährdungsklasse O, die den Anforderungen der Druckbehälterverordnung genügen,
13. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG,
14. Umgang mit radioaktiven Stoffen,
15. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
16. Bau von Abwasserkanälen und –leitungen,
17. Betrieb von Abwasserkanälen und –leitungen; ausgenommen sind rechtmäßig zugelassene Abwasserleitungen, sofern deren Dichtigkeit auf Dauer gewährleistet und in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird. Art und Anzahl der Prüfungen richten sich nach der Eigenkontroll-Verordnung des UM Baden-Württemberg vom 09.08.1989 und dem Erlass des MELUF Baden-Württemberg vom 04.01.1989, Az. 75-2216/216,
18. Einleiten von Abwasser in oberirdischer Gewässer,
19. Versickern und Versenken von Abwasser, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten,
20. Beförderung wassergefährdender Stoffe; ausgenommen ist das Befördern auf klassifizierten Straßen, die mit Schutzmaßnahmen nach den Richtlinien für den

Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWaG) ausgestattet sind. Übergangsweise, d.h. bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der A 861, ist die Beförderung auf der B 316 gestattet,

21. Verwertung von Bodenaushub,
22. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme,
23. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost; ausgenommen sind die Verwendung in geringen Mengen in den vorhandenen Kleingärten, sowie die Verwendung von Eigenkompost in den Gartenbaubetrieben,
24. Verwendung von Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau,
25. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen; ausgenommen sind Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten,
26. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen (§ 2 Abs. 1 LBO),
27. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte,
28. Ausweisung von Baugebieten,
29. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen oder Gleisanlagen (ohne Feldwege),
30. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen und –anlagen,
31. Oberirdische Gewinnung von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse; ausgenommen sind Erdaufschlüsse zur Altlastenerkundung und –sanierung,
32. Bohrungen; ausgenommen sind Erkundungsbohrungen, die mit dem Landratsamt abgestimmt sind,
33. Sprengungen,
34. Erschließen von Grundwasser,
35. Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasser-Wärmepumpen;
36. Anlegen von Standort- und Truppenübungsplätzen;
37. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen,
38. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager.

(2) - Gebote -

Das Anlegen und Ändern von Feldwegen hat im Einvernehmen mit dem Landratsamt zu erfolgen.

§ 5

Schutz der Fassungsbereiche (Zone I)

(1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadt Rheinfelden, der Wasserbehörde und den Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadt Rheinfelden (Baden) betreten werden.

(2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer- und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Rheinfelden und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 7

Befreiung, Ausnahmen

(1) Das Landratsamt kann auf Antrag von den Verboten und Geboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Stadt Rheinfelden (Baden), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen,

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) vom 29.11.1995 bleibt unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung oder
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Lörrach zum Schutz der Grundwassererfassungen der Stadt Rheinfelden vom 02.05.1978 außer Kraft.